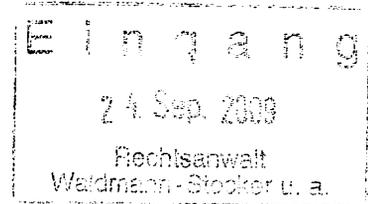


# Abschrift

## VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 16/09

verkündet am 22.09.2009  
Busch, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 744/08BW09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5238280-133 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des §  
60 Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
22. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richt-  
berg als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2007, soweit dort eine Abänderung des Bescheides vom 25.10.1999 bzgl. der Feststellung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG abgelehnt wurde, verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. des Kosovo/Serbiens vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu 1/5 und die Beklagte zu 4/5. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die am 1973 geborene Klägerin stammt aus dem Kosovo und ist nach ihren Angaben Angehörige der Volksgruppe der Roma. Sie reiste zusammen mit ihrem Ehemann und zwei Kindern im September 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und begehrte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 02.02.1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG und forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Restjugoslawien zur Ausreise auf. Unter dem 13.10.1999 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 25.10.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie eine Abänderung des Bescheides vom 02.02.1994 bzgl. der Feststellung zu § 53 AuslG ab und forderte die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) zur Ausreise auf.

Mit Schreiben vom 21.12.2006 beehrte die Klägerin die Abänderung des in vorangegangenen Verfahren ergangenen Bescheides bzgl. der Ablehnung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Zur Begründung berief sich die Klägerin darauf, sie leide weiterhin an ihrer psychischen Erkrankung. Darüber hinaus sei sie am 29.11.2006 an einem Hirntumor operiert worden und müsse sie regelmäßig zu Kontrollen, um ein erneutes Wachstum des Hirntumors festzustellen und ggf. zu behandeln.

Mit Bescheid vom 04.07.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 25.10.1999 bzgl. der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die psychische Erkrankung der Klägerin sei in dem bereits abgeschlossenen zweiten Asylverfahren gewürdigt worden. Die entsprechende medikamentöse Behandlung sei im Kosovo gewährleistet. Bei dem Hirntumor der Klägerin handele es sich um einen gutartigen Tumor, der sich nur selten in eine bösartige Form weiter entwickle. Die erforderlichen Untersuchungsmethoden seien im Kosovo verfügbar.

Am 14.08.2007 hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben und sich zur Begründung weiter darauf berufen, sie sei multimorbid. Sie habe sich am 03.03.2008 einer weiteren Tumoroperation unterziehen müssen. Es sei auch aktuell ein kontrastmittelanreicherender Prozess links im Hirn diagnostiziert worden, was eine klinische Beobachtung und Bildgebung erforderlich mache. Es sei nicht auszuschließen, dass eine weitere Operation erforderlich sei. Sie sei wegen ihrer Erkrankung auch nur eingeschränkt erwerbsfähig und seien die erforderlichen Kontrolluntersuchungen und Therapien im Kosovo für sie nicht existent bzw. nicht erreichbar. Sie könne sich in ihrem Heimatland auch wegen ihrer gesundheitlichen Probleme und ihrer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nicht selbst finanzieren. Auch ihr Ehemann könne wegen der hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo ihre erforderliche finanzielle Unterstützung nicht sicherstellen. Darüber hinaus habe sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland als traumatisierte Person mit einer Retraumatisierung zu rechnen, die für sie einen psychischen und physischen Zusammenbruch bedeuten würde, der durchaus lebensbedrohlich sein würde.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin die Klage bzgl. der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG zurückgenommen und sodann beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2007, soweit eine Abänderung des Bescheides vom 25.10.1999 bzgl. der Feststellung zu § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG abgelehnt wurde, zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte, die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und zuständigen Ausländerbehörde verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Im Übrigen ist die Klage in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.07.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit eine Abänderung des Bescheides vom 25.10.1999 bzgl. der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verneint worden ist. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. des Kosovo und Serbiens vorliegen. Hierzu ist die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Klägerin kann sich aufgrund ihrer hirnganischen Erkrankung und den am 29.11.2006 und 03.03.2008 stattgefundenen Tumoroperationen auf eine zu ihren Gunsten geänderte Sachlage i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG berufen. Im Übrigen sind auch die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 49 Abs. 1 VwVfG gegeben, da ein Festhalten an der bestandskräftigen negativen Entscheidung zu § 53 Abs. 6 AuslG (jetzt § 60 Abs. 7 AufenthG) im Bescheid des Bundesamtes vom 25.10.1999 zu einem schlechthin unerträglichem Ergebnis führen würde und das Ermessen der Behörde deshalb auf Null reduziert ist. Denn bei der Klägerin liegt aufgrund ihrer Erkrankung ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor.

Nach dieser Regelung soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis i.S.d.

§ 60 Abs. 7 AufenthG kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche Gefahr i.S.d. Vorschrift ist dann gegeben, wenn sich die Krankheit im Heimatstaat verschlimmert (vgl. BVerwG, AuAS 2003, 106). Von einer Verschlimmerung ist auszugehen, wenn eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes droht (vgl. BVerwGE 105, 383, 387). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat drohen würde. Eine nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfasste Gefahrensituation kann sich bei Krankheiten in der Regel daraus ergeben, dass die Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung unzureichend sind. Dieses ist einmal dann der Fall, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder die Versorgung mit Arzneimitteln für die betreffende Krankheit in dem Herkunftsstaat wegen des geringen medizinischen Standards unzureichend oder nicht erreichbar sind (vgl. BVerwG, NVwZ 1998, 554 f. u. 973). Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betreffende Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, den betroffenen Ausländern individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, AuAS, 2003, 106).

Nach diesen Kriterien ist der Klägerin Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zu gewähren. Sie leidet an einer hirnorganischen Erkrankung und wurde bereits am 29.11.2006 und 03.03.2008 an einem rechts- bzw. linksfrontal gelegenen Meningeom, einem gutartigen Hirntumor der Hirnhäute operiert. Ein weiterer kontrastmittelanreichernder Prozess linksfrontal wird gegenwärtig klinisch durch Bildgebung beobachtet, wobei zur Zeit sich noch keine Operationsindikation ergeben hat. Bei einer solchen Manifestation eines Meningeoms sind bisweilen mehrfache Operationen notwendig und ist diese Erkrankung bei regelmäßiger Kontrolle zusammen mit einer Kontrollbildgebung gut behandelbar. Die Prognose wird deutlich schlechter, wenn die klinischen und bildgebenden Kontrollen nicht wie erforderlich regelmäßig durchgeführt werden (vgl. Stellungnahme der Universitätsmedizin Göttingen vom 02.09.2009). Diese Tumorerkrankung der Klägerin wird zur Überzeugung des Gerichts weder in Serbien noch im Kosovo in der erforderlichen Art und Weise behandelt werden können, um konkrete erhebliche Gesundheitsgefahren für die Klägerin auszuschließen. Die bereits durchgeführten zwei Operationen haben gezeigt, dass sich die Tumorerkrankung der Klägerin manifestiert hat und ein entsprechender regelmäßiger Kontroll- und Behandlungsbedarf besteht. Auch aktuell ist ein weiterer Bildungsprozess links frontal festgestellt worden und besteht 14tägig eine aktuelle Kontrollbedürftigkeit bzgl. eines sich wiederum entwickelnden Tumors. Die hierfür erforderliche medizinische Behandlung wird die Klägerin weder in Serbien noch im Kosovo erhalten können. Dies folgt bzgl. Serbiens bereits aus dem Umstand, dass die Klägerin aus dem Kosovo stammt, in Serbien keine Registrierung erhalten wird und damit ihr auch ein Zugang zu medizinischen Leistungen in Serbien nicht offensteht. Soweit es eine Behandlung im Kosovo angeht, so wird diese für die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts ebenfalls nicht erreichbar sein. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass im Bereich der hier

maßgeblichen Neurochirurgie noch eine eingeschränkte Versorgung bei Operationen im Kosovo besteht (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.02.2009). Von daher ist bereits zweifelhaft, ob im Falle einer Operationsnotwendigkeit die Klägerin im Kosovo überhaupt medizinisch versorgt werden könnte. Unabhängig davon werden die konkret erforderlichen regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen der Tumorerkrankung der Klägerin im Kosovo für sie nicht erreichbar sein. Denn die erforderlichen regelmäßigen Tomographien ihres Schädels können nur in privaten Kliniken in Pristina durchgeführt werden und entstehen hierfür beachtliche Kosten von ab ca. 200,00 Euro, die der jeweilige Patient selbst zu tragen hat (vgl. Deutsches Verbindungsbüro Kosovo, Stellungnahme vom 21.02.2007 an VG Köln). Diese von ihr zu tragenden Kosten wird die Klägerin im Falle einer Rückkehr in das Kosovo nicht tragen können. Sie selbst ist in erheblichem Umfang in ihrer Erwerbstätigkeit gemindert (vgl. insoweit amtsärztliches Gutachten vom 02.03.2009), so dass sie selbst aus einer eigenen Erwerbstätigkeit diese Kosten zur Überzeugung des Gerichts niemals aufbringen werden kann. Die Klägerin kann auch nicht auf eine Erwerbstätigkeit ihres Ehemannes verwiesen werden. Denn zur Überzeugung des Gerichts steht auch insoweit fest, dass dieser diese beachtlichen Behandlungskosten ebenfalls nicht tragen könnte. Zunächst ist aufgrund der beachtlich hohen Arbeitslosigkeit im Kosovo das Erreichen einer Arbeitsstelle bereits als schwierig einzuschätzen. Aber selbst wenn der Ehemann der Klägerin hier eine Erwerbstätigkeit finden könnte, ist zur Überzeugung des Gerichts mit Blick auf das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsseinkommen im Kosovo von derzeit ca. 230,00 Euro (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 02.02.2009) nicht damit zu rechnen, dass damit die hohen Behandlungskosten für die Klägerin durch die Familie aufgebracht werden können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Ehemann der Klägerin wegen ihres multimorbiden Krankheitsbildes einen beachtlichen familiären Unterstützungsbedarf sowohl bzgl. der Klägerin als auch bzgl. der gemeinsamen 4 Kinder zu leisten hat und deshalb die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit im Kosovo eingeschränkt sein wird. Es liegen auch keinerlei Kostenübernahmeerklärungen von deutschen Behörden vor, die in der erforderlichen und ausreichenden Art und Weise diese zwingend erforderliche medizinische Behandlung der Klägerin sowohl im Kosovo als auch in Serbien sicherstellen würden. Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin wegen einer nicht erreichbaren erforderlichen Behandlung ihrer Tumorerkrankung einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und ggf. auch Leben im Falle einer Rückkehr nach Serbien oder in das Kosovo ausgesetzt sein wird. Es hat sich eine Manifestation der Tumorerkrankung der Klägerin eingestellt und entwickelt sich bereits ein dritter Tumor, der der regelmäßigen fachärztlichen und bildgebenden Kontrolle unterliegt. Von daher ist zur Überzeugung des Gerichts bei fehlender oder unzureichender Behandlung mit einer deutlichen Verschlechterung der Tumorerkrankung der Klägerin zu rechnen, wenn nicht sogar mit einer alsbaldigen Operationsnotwendigkeit oder einer lebensbedrohenden bösartigen Tumorentwicklung. Dabei kann die gesundheitliche Situation der Klägerin nicht nur isoliert auf diese Tumorerkrankung reduziert werden, sondern muss vor allem auch mit Blick auf ihre schwere psychische Erkrankung gesehen werden. Unabhängig davon, ob nach den divergierenden ärztlichen Einschätzungen die Klägerin an einer schizoaffektiven Psychose oder einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet (vgl. amtsärztliches Gutachten vom 02.03.2009 und psychologisches Gutachten von Dr. vom 25.07.2003, eingeholt im gerichtli-

chen Verfahren des erkennenden Gerichts zum Aktenzeichen 3 A 3241/01), ist sie multimorbid und befindet sich in einem äußerst angegriffenen und schlechten Gesundheitszustand. Dies hat sich aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Gesamteindrucks der Klägerin für das Gericht nachdrücklich bestätigt. Für das Gericht steht deshalb fest, dass im Falle einer Rückkehr nach Serbien oder in das Kosovo mit einer gravierenden Verschlechterung des angeschlagenen Gesundheitszustandes der Klägerin zu rechnen ist. Insbesondere ist mit einer Dekompensation ihrer schwerwiegenden psychischen Symptome zu rechnen und besteht die konkrete erhebliche und extreme Gefahr eines psychischen Zusammenbruchs, wobei auch ein Suizid nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Gutachten Dr. , vom 25.07.2003). Der durch die Klägerin weiterhin aufgeworfenen Frage, ob ihr auch eine lebensbedrohliche Retraumatisierung mit Blick auf ihre posttraumatische Belastungsstörung im Falle einer Rückkehr nach Serbien oder in das Kosovo droht, ist das Gericht auch wegen der damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für die Klägerin nicht nachgegangen, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes bereits aus den vorgenannten Gründen gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Kostenquoten berücksichtigen das Unterliegen der Beklagten und die Kostentragungslast der Klägerin.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m: §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit das Verfahren mit der Kostenlast der Klägerin eingestellt worden ist, ist das Urteil unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 S. 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 VwGO in der ab 1.7.2008 geltenden Fassung von Art. 13 Nr. 2